

**6. Änderungstarifvertrag
vom 08.09.2025
zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte
der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH
(TV-Ärzte EKS) vom 01.01.2007**

Zwischen

der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung

und

dem Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Inkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte EKS**

Die Entgelttabellen aus § 18 Abs. 1 sowie der gesamte Mantel des TV-Ärzte EKS vom 01.01.2007 in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrages vom 20.11.2024 werden zum 01.04.2025 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2
Änderungen des TV-Ärzte EKS ab dem 01.05.2025**

1. In § 18 wird die bisherige Entgelttabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
I Arzt	4.660,36	4.934,07	5.116,01	5.357,67	5.731,29	5.920,96		ab 01.05.2025
	4.800,17	5.082,09	5.269,49	5.518,40	5.903,23	6.098,58		ab 01.01.2026
	4.920,17 (12*)	5.209,15 (12*)	5.401,23 (12*)	5.656,36 (12*)	6.050,81 (12*)	6.251,05 (12*)		ab 01.09.2026
II Facharzt	6.128,57	6.633,99	7.079,04	7.274,20	7.532,21	7.722,78	7.829,52	01.05.2025
	6.312,43	6.833,01	7.291,41	7.492,43	7.758,18	7.954,46	8.064,41	ab 01.01.2026
	6.470,24 (36*)	7.003,84 (36*)	7.473,69 (24*)	7.679,74 (24*)	7.952,14 (24*)	8.153,32 (36*)	8.266,02 (36*)	ab 01.09.2026
III Oberarzt	7.703,44	8.162,39	8.641,07					ab 01.05.2025
	7.934,55	8.407,26	8.900,30					ab 01.01.2026
	8.132,91 (36*)	8.617,44 (36*)	9.122,81					ab 01.09.2026
IV Ltd. Oberarzt	9.009,49	9.488,18						ab 01.05.2025
	9.279,78	9.772,83						ab 01.01.2026
	9.511,77 (36*)	10.017,15						ab 01.09.2026

*Verweildauer in der Stufe in Monaten

2. § 39 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2025 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden
 - a) die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026;
 - b) § 10 Abs. 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026;
 - c) § 10 Abs. 6 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026;
 - d) §§ 10, 11 Abs. 3 und § 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiell-rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts.
- (4) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Buchst. d) können die Entgelttabelle aus § 18 Abs. 1 und die Bereitschaftsdienstentgelte aus § 12 Abs. 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026, schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Änderungen des TV-Ärzte EKS ab dem 01.09.2025

1. In § 10 wird ein neuer Absatz 6 Satz 2 eingeführt:

²Abweichend von Satz 1 können Ärzte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ende der Wartezeit des § 1 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetzes aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber bis zu sieben Dienste im Kalendermonat leisten; § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt.

2. Die Protokollerklärung zu § 10 Absatz 6 wird um einen Satz 2 ergänzt:

²Eine Anhebung der Soll-Grenze gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 ist vorübergehend möglich, sofern ohne Leihkräfte der Dienstplan nicht gewährleistet werden kann, wobei der Arbeitgeber dann Maßnahmen zur notwendigen Aufstockung zeitnah zu treffen und umzusetzen hat.

3. § 11 Abs. 3 wird um folgende Sätze 9 bis 11 ergänzt:

⁹Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 bzw. 10 Prozent des individuellen Stundenentgelts für die Arbeitsleistung in Anwendung der Regelungen § 11 Abs. 3 Satz 4 und 5 gezahlt.

¹⁰Bei teilzeitbeschäftigen Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 9 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen

regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte zu kürzen, eine Erhöhung gemäß Satz 9 erfolgt jedoch frühestens ab dem 8. Dienst; dies entspricht einer Teilzeitquote von 60 %.¹¹ Der Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

4. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt abgeändert:

(1) ¹Zum Zweck der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
ab dem 01.09.2025		
I	bis 25 v. H.	65 v. H.
II	mehr als 25 bis 40 v. H	80 v. H.
III	mehr als 40 bis 49 v. H.	95 v. H.
ab dem 01.06.2026		
I	bis 25 v. H.	70 v. H.
II	mehr als 25 bis 40 v. H	85 v. H.
III	mehr als 40 bis 49 v. H.	100 v. H.

5. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

	ab 01.05.2025	ab 01.01.2026	ab 01.09.2026
EG I	32,48	33,45	34,29
EG II	38,61	39,77	40,77
EG III	41,68	42,93	44,00
EG IV	45,34	46,70	47,87

²Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 31.12.2026 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen zum selben Zeitpunkt um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

6. In § 12 wird ein Absatz 6 eingefügt:

¹Ab mehr als monatlich fünf Diensten im Sinne von § 10 Abs. 6 Satz 1 erhöht sich die Bewertung von jedem weiteren Bereitschaftsdienst im Monat gem. § 12 Abs. 1 um einmalig 10 Prozentpunkte. ²Bei teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte zu kürzen, eine Erhöhung gemäß Satz 1 erfolgt jedoch frühestens ab dem 4. Dienst; dies entspricht einer Teilzeitquote von 60 %.³Der Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

§ 4 Änderungen des TV-Ärzte EKS ab dem 01.01.2026

In § 28 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, wobei die bisherigen Absätze 4 und 5 zu den Absätzen 5 und 6 werden:

(4) ¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 31 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienste entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer voll beschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Änderungstarifvertrag tritt zum 01. April 2025 in Kraft.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen dieses Tarifvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem solchen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem wirtschaftlichen und ideellen Zweck innerhalb der gesetzlichen Grenzen soweit wie möglich entspricht.

Schmalkalden/Erfurt, den

Für die
Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH:
Der Geschäftsführer